

Organisatorische Regelung bei Verzicht auf den Katholischen Religionsunterricht

Frist: Schülerinnen und Schüler, die auf den Religionsunterricht verzichten, müssen dies spätestens bis 30.06. des laufenden Schuljahres (für das kommende Schuljahr) mitteilen. Der Verzicht hat für die gesamte Schulstufe Gültigkeit und muss nicht jedes Jahr bestätigt werden. Ein Abweichen von der vorgeschriebenen Frist ist nur bei einem Religions- oder Konfessionswechsel während des Schuljahres möglich.

Eltern von Schülerinnen und Schülern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die auf den Religionsunterricht verzichten, können um folgende Möglichkeiten ansuchen: Alternativunterricht (z.B. Ethik), Selbststudium in der Bibliothek oder späterer Unterrichtsbeginn bzw. Verlassen des Schulgebäudes.

Schülerinnen und Schüler, die auf den Religionsunterricht verzichten, sind verpflichtet, den Klassenraum vor Beginn der Religionsstunde unaufgefordert zu verlassen, sodass der Unterricht ohne Störungen beginnen kann. Nach Ende des Religionsunterrichtes erscheinen sie wiederum pünktlich zur nächsten Stunde.

Verlassen des Schulgebäudes: Die volljährigen Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung und entbinden die Schule von der Aufsichtspflicht.

Selbststudium in der Bibliothek: Jene Schülerinnen und Schüler, die sich für den Zeitraum des Verzichts auf den Religionsunterricht für ein Selbststudium entschieden haben, halten sich hierfür in der Bibliothek auf. Ihre Anwesenheit wird jedes Mal durch die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste in der Bibliothek bestätigt.

Abwesenheit der Lehrperson für den Katholischen Religionsunterricht:

Wenn eine Lehrperson als Ersatz (Supplenz) für die Religionslehrperson eingesetzt wird, sind die Schülerinnen und Schüler, die auf den katholischen Religionsunterricht verzichten, eingeladen, am jeweiligen Fachunterricht für die Klasse teilzunehmen.

Supplenz der Lehrperson für den Katholischen Religionsunterricht in Klassen mit Schülern und Schülerinnen, die auf den Religionsunterricht verzichten:

Wird der Religionslehrperson in einer Klasse eine Supplenzstunde zugeteilt, in der es Schülerinnen und Schüler gibt, die auf den Religionsunterricht verzichten, so gestaltet diese den Unterricht für die **gesamte** Klasse bzw. für **alle** Schülerinnen und Schüler. Die vom Religionsunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Klasse und nehmen am Unterricht teil.

Lehrausgänge im Fach Religion:

Im Allgemeinen ist die Teilnahme an Lehrausgängen, die von der Religionslehrperson organisiert werden und fachfremde Unterrichtsstunden umfassen, auch für jene Schülerinnen und Schüler möglich, die auf den Religionsunterricht verzichten. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Lehrausgang neben Inhalten aus dem Religionsunterricht auch andere Aspekte und Fachbereiche betrifft.

Sprechen sich allerdings die betreffende Religionslehrperson oder die betreffenden Schülerinnen und Schüler gegen eine Teilnahme am Lehrausgang aus, muss der Klassenrat bzw. die Schulführung für ein Lernangebot für jene Schülerinnen und Schüler sorgen, die nicht am Lehrausgang teilnehmen.

Teilnahme an schulinternen Feiern:

Zu schulinternen Feiern ist die gesamte Schulgemeinschaft eingeladen. Den Schülern und Schülerinnen, die auf den Katholischen Religionsunterricht verzichten, wird während Schulfestlichkeiten, die liturgische Elemente enthalten, die Möglichkeit geboten, nicht daran teilzunehmen und unter Aufsicht im Schulgebäude zu bleiben. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss dies spätestens drei Tage vorher im Schülersekretariat mitgeteilt werden. Andernfalls wird die Teilnahme an den schulischen Feiern angenommen und eine evtl. Abwesenheit wird als solche vermerkt.